

Die Erläuterungen zur Datenschutzgrundverordnung Teil 1/ Teil 2 wurden uns von
Herrn **Rechtsassessor Ralf Nicolai**, wohnhaft in 71634 Ludwigsburg zur Verfügung gestellt.

Herr Nicolai wurde am 07.02.1958 in Bremervörde/Niedersachsen geboren.

Er ist seit 1981 Fahrlehrer der Klassen A und B, selbständig mit Übernahme der elterlichen Fahrschule seit dem Jahr 1998.

1980 absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen mit Abschluss des 2. Jur. Staatsexamen 1989.

2009 wurde er in den Vorstand des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. gewählt und seit 2013 ist Herr Nicolai dessen 2. Vorsitzender.

Die Erläuterungen zur Datenschutzgrundverordnung haben wir der Quelle:

***Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V., FahrSchulPraxis – Ausgaben
Februar und März 2018***

entnommen.

Datenschutz-Grundverordnung (Teil 1)

Datenschutzbeauftragter für Fahrschulen?

Ab 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Die Verordnung erlangt in den EU-Staaten unmittelbare Gültigkeit. Zeitgleich tritt infolge des am 30. Juni 2017 verkündeten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU das neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Diese Rechtssetzungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nach Inkrafttreten der europäischen DSGVO muss in vielen Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Hier soll dargestellt werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrschulen einen Datenschutzbeauftragten benötigen.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG-neu

Der Bundesgesetzgeber hat den nach Artikel 37 Abs. 4 DSGVO vorgegebenen Regelungsspielraum genutzt, um die Pflicht zur Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten dem in Deutschland bestehenden „Status quo“ anzupassen (vgl. § 4 f BDSG-alt sowie § 38 BDSG-neu). Demnach ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn in einem Unternehmen

- in der Regel *mindestens 10 Personen* ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu).

Mobile Geräte zur Datenerfassung

Eine „automatisierte Verarbeitung“ im Sinne der genannten Vorschrift liegt vor, wenn personenbezogene Daten unter Einsatz von DV-Anlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (vgl. § 46 Nr. 1 u. 2 BDSG-neu). Das ist i.d.R. bei Mitarbeitern mit festem PC-Arbeitsplatz der Fall. Aber auch Fahrlehrer, die Schülerdaten mit mobilen Geräten verarbeiten (z.B. Handy, mit dem die Unterschrift des Fahrschülers für die gefahrene Fahrstunde digital erfasst wird) fallen darunter.

Personenkreis

Zu berücksichtigen sind dabei grundsätzlich sämtliche Personen, die mit der entsprechenden Datenverarbeitung beschäftigt sind, unabhängig von ihrem arbeitsrechtlichen Status. Zu den zu berücksichtigenden Personen zählen daher auch Mitarbeiter in der Verwaltung, Teilzeitkräfte, Auszubildende und freie Mitarbeiter sowie Geschäftsführer. Allerdings stellt die Neufassung darauf ab, wie viele Personen „in der Regel“ mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten „ständig“ beschäftigt sind. Damit werden solche Unternehmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht erfasst, die die maßgebliche Personenzahl nur kurzfristig überschreiten. Auch sind Personen, die nur gelegentlich, z. B. als Urlaubsvertretung, personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, nicht mitzuzählen.

Form und Frist der Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Zur Form

Da die DSGVO lediglich von einer Benennung des Datenschutzbeauftragten spricht, ist eine Schriftform, wie sie derzeit in § 4f Abs. 1 Satz 1 BDSG geregelt ist, nicht mehr vorgeschrieben. Aus Beweisgründen und zur Rechtsklarheit ist eine schriftliche Benennung eines Datenschutzbeauftragten jedoch empfehlenswert. Die Bestellung ist ein Begriff aus dem Rechtswesen und kann mit einer Ernennung verglichen werden. Zudem wird empfohlen, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Vertrag explizit festzuhalten, damit sich die Geschäftsleitung der Fahrschule und der Datenschutzbeauftragte über dessen Aufgaben im Klaren sind.

Zur Frist

Da – anders als bisher in § 4f Abs. 1 Satz 2 BDSG – keine Frist genannt ist, ist die Pflicht zu erfüllen, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Bereits erfolgte Benennungen nach dem BDSG werden vor diesem Hintergrund Bestand haben. Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden nun aber nach der DSGVO auszurichten sein. Jedenfalls ist eine (formale) Neubestellung zur Klarstellung nach den Regelungen der neuen Rechtsordnung zu empfehlen.

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht

Anders als bisher muss die Geschäftsleitung die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten

- veröffentlichen und
- diese der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen (Artikel 37 Abs. 7 DSGVO).

Daher sind dessen Kontaktdaten (Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse) sowohl innerhalb der Organisation einer Fahrschule (Intranet, Organisationspläne) als auch auf der Homepage für außenstehende Dritte zu veröffentlichen. Obwohl nach Artikel 37 Abs. 7 DSGVO der Name des Datenschutzbeauftragten nicht zu den zu veröffentlichenden Daten gehört, wird empfohlen, zumindest intern den Namen des Datenschutzbeauftragten zugänglich zu machen.

Interner oder externer Datenschutzbeauftragter

Neben Mitarbeitern mit entsprechender Fachkunde (Artikel 37 Abs. 5 DSGVO) ist auch die Benennung von externen Datenschutzbeauftragten zulässig. Der Datenschutzbeauftragte kann seine Aufgaben auch auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen (Artikel 37 Abs. 6 DSGVO).

Verantwortung für die (Nicht-)Einhaltung der DSGVO

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht persönlich verantwortlich für die (Nicht-)Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Die DSGVO stellt ausdrücklich klar, dass es die Pflicht der Geschäftsleitung bleibt sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Regelungen der DSGVO steht ((Artikel 24 Abs. 1 DSGVO). Der Datenschutzbeauftragte hat insoweit lediglich eine beratende und unterstützende Funktion. Ebenso bleibt für Fahrschulen mit keinen oder weniger Mitarbeitern der Datenschutz Chefsache. Es muss kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Sanktionen bei fehlender Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Besteht nach geltendem Datenschutzrecht (BDSG oder DSGVO) die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, müssen Fahrschulen dieser nachkommen. Falls nicht, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Versäumnis mit einem hohen Bußgeld ahnden (Artikel 83 DSGVO).

Ralf Nicolai

Quelle:

Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V., FahrSchulPraxis – Ausgaben Februar und März 2018

Datenschutz-Grundverordnung (Teil 2)

Fahrschulen und Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sorgt in allen Teilen der Wirtschaft für Handlungsdruck, auch bei den Fahrschulen. Die DSGVO tritt am 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Sie gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf Umsatzgröße und Anzahl der Mitarbeiter. Das heißt: Die DSGVO gilt auch für Fahrschulen, für die Fahrschul-GmbH mit 10 Angestellten ebenso wie für die sog. Ein-Mann-Fahrschule.

Die DSGVO erhöht die Anforderungen an den Datenschutz, doch vieles davon ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland schon jetzt geltendes Recht. Das Beispiel der fiktiven Fahrschule „*Drivedreams*“, Inhaber Max Obermuster, Ausbildung in den Klassen A und B, vier angestellte Fahrlehrer, soll im Wesentlichen aufzeigen, welche neuen Anforderungen sich aus der DSGVO ergeben. Indes, diese Einführung in das neue Recht erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Für welche Belange dürfen Daten verarbeitet werden?

Der Datenschutz im Sinne der DSGVO gilt ausschließlich für personenbezogene Daten. Geschützt wird die Privatsphäre des Einzelnen. Oberster Grundsatz des alten wie neuen Datenschutzrechts ist das Verbotsprinzip (Art. 6 DSGVO): Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten. Es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Vertrag

Wenn Herr Obermuster eine Leistung, z. B. eine Fahrausbildung oder ein Aufbauseminar, erbringen will, handelt es sich um die Anbahnung oder die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Hierzu benötigt er persönliche Angaben seiner Kunden (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum). Hingegen sind darüber hinausgehende Angaben wie E-Mail-Adresse, Kontodaten und Lichtbilder der Kunden für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich. Für die Grunddaten zur Abwicklung des Vertrages benötigt Herr Obermuster keine gesonderte Einwilligung seiner Kunden, für darüber hinausgehende Daten aber schon. Falls der Vertrag erfüllt ist und es keine gesetzlichen Pflichten für deren Aufbewahrung gibt (z.B. steuer- oder fahrlehrerrechtliche), müssen die Daten gelöscht werden.

Einwilligung / Freiwilligkeit

Findet sich im Gesetz keine Rechtfertigung für die Verarbeitung von Daten, kann die Einwilligung des Betroffenen (Dateninhabers) helfen. Auf eine freiwillig erteilte Einwilligung kann sich nahezu jeder Datenverarbeitungsvorgang stützen. Oberste Regel ist: Einwilligungen müssen freiwillig abgegeben werden. Dies wirft insbesondere Fragen auf, sofern die Einwilligung mit dem Vertragsschluss verbunden wird. Das neue Recht verbietet für bestimmte Vorgänge eine Koppelung von Einwilligung und Vertragsschluss. So kann die Fahrschule beispielsweise eine elektronische Einwilligung einholen, darf aber keine voreingestellte Einwilligung in Form eines Häkchen verwenden („double-opt-in“ = zweifache Bestätigung). Auch muss Herr Obermuster in der Einwilligungserklärung auf die jederzeitige Widerrufbarkeit dieser Einwilligung hinweisen. Er sollte hier nach obligatorischen und freiwilligen Daten trennen. Zudem muss er seine Fahrschulkunden darüber informieren, zu welchem Zweck er diese Daten verarbeiten will. Er muss prüfen, ob die bisherigen Einwilligungen, die er eingeholt hat, den – neuen – Anforderungen entsprechen. Falls nicht, wenn also der Hin-

weis auf den jederzeitigen Widerruf oder die Angaben des Zwecks fehlt, müssen die Einwilligungen neu eingeholt werden. Er muss die Einwilligungen dokumentieren.

Die Fahrschule muss Informationspflichten erfüllen

Nach Art. 13 und 14 DSGVO muss Herr Obermuster umfangreiche Informationspflichten erfüllen, wenn er Daten bei seinen Vertragspartnern oder bei Dritten (wie etwa der Schufa) erhebt. Im Vergleich zu den aktuell geltenden Regelungen des BDSG sollen Betroffene leichter Zugang zu ihren Daten und zu der Information über deren Nutzung haben. Im Wesentlichen müssen folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Name und Kontaktdaten des in der Fahrschule Verantwortlichen,
- ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB),
- Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- Darstellung der berechtigten Interessen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 f BDSG beruht,
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
- ggf. Information zur Datenübermittlung in Drittländer,
- Dauer der Datenspeicherung,
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragung und Beschwerderecht zur Aufsichtsbehörde,
- Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO; z. B. das Erstellen eines umfassenden Nutzerprofils oder die Bildung von sog. Scorewerten durch Verknüpfen, Speichern, Auswerten und Zusammenlegen von verschiedenen Daten zu einer Person)

Diese Informationspflichten müssen zum Zeitpunkt der Erhebung gegenüber dem zukünftigen Fahrschulkunden erfüllt werden. Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, muss die Quelle angegeben werden.

Internetauftritt

Webdesign-Agentur

Fahrschule Obermuster hat einen von einer Werbeagentur gestalteten Internetauftritt. Hat die Werbeagentur Zugriff auf die personenbezogenen Daten seiner Kunden? Falls ja, muss er eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen (Art. 28 und 29 DSGVO).

Cookies

Für die Nutzung seiner Internetseite muss Herr Obermuster bekannt geben, ob und welche Cookies er verwendet und ob er die Nutzer der Seiten „trackt“ (im Auge behält). Nutzt er dafür einen Dienstleister, muss er dafür ebenfalls eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. Hat der Dienstleister seinen Sitz in einem Drittland, z.B. den USA, muss er prüfen, ob die Weitergabe der Daten über EU-Standardvertragsklauseln oder über Privacy Shield abgesichert ist. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der EU und den USA zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus bei denjenigen Unternehmen, die die Anforderungen von Privacy Shield erfüllen.

Anbieterkennzeichnung

Zudem ist Herr Obermuster nach dem Telemediengesetz verpflichtet, ein sogenanntes Impressum zu haben (siehe dazu FPX 10/2014 S. 590). Bei mehr als 10 Beschäftigten müsste Herr Obermuster zusätzlich angeben, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz). Bei Online-Verträgen muss er seine Informationspflicht nach Art. 14 der sogenannten ODR-Verordnung nachkommen (siehe dazu FPX 6/2016, S. 328).

Abgabe an einen Dienstleister

Wo verarbeitet die Fahrschule ihre Kundendaten? Auf dem eigenen Server oder bei einem Dritten? Bei Letztem muss Herr Obermuster eine schriftliche (oder elektronische) Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen, denn der IT-Dienstleister darf die Daten nur nach seiner Weisung verarbeiten. Liegen die Daten auf dem eigenen Server, nutzt Herr Obermuster aber eine Cloud-Anwendung, muss er klären, ob die Daten in Deutschland, in Europa oder in den USA gespeichert sind. Im letzten Fall handelt es sich um einen Datentransfer in Drittländer, sodass hierfür, wie oben dargestellt, eine besondere Grundlage benötigt wird, wenn die Daten in die USA übermittelt werden.

Buchführung

Herr Obermuster gibt seine Buchführung, auch die Gehaltsabrechnungen seiner Mitarbeiter, in die Hand eines Steuerberaters. Da er auch hierbei für den Datenschutz verantwortlich bleibt, muss er einen entsprechenden Dienstvertrag schließen.

Inkasso-Unternehmen

Max Obermuster schaltet ein Inkasso-Unternehmen ein, um säumige Kunden zur Zahlung auffordern zu lassen. Hierfür benötigt er ebenfalls einen Dienstvertrag. Er muss seine Kunden zudem darauf aufmerksam machen, dass er im Falle ausstehender Zahlungen ein Inkasso-Unternehmen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Forderungsverkauf

Nutzt Herr Obermuster den Service einer Factoring-Gesellschaft, muss er auch mit dieser einen Dienstvertrag schließen.

Was muss Obermuster datenschutzrechtlich gewährleisten?

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit

Herr Obermuster muss ähnlich dem bisherigen Verfahrensverzeichnis (§ 4g Abs. 2 i.V.m. § 4e BDSG) seine Verfahren in einem sogenannten Verzeichnis für die Verarbeitungstätigkeit festhalten. Er hat das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Art 30 DSGVO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zusätzliche Angaben vor; allerdings fällt die noch im BDSG geregelte Pflicht weg, das Verzeichnis jedermann auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Herr Obermuster hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Vertreters, ggf. des Datenschutzbeauftragten,
- Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage,
- Kategorie der betroffenen Personen und personenbezogene Daten,
- Kategorie von Empfängern der Daten,
- Übermittlung in Drittstaaten,
- Lösungsfristen,

- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Max Obermuster muss seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit von Daten verpflichten und sie auf den Datenschutz hinweisen bzw. schulen und dies dokumentieren.

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Obermuster sollte überlegen, wie er mit einem Auskunftersuchen umgeht, wenn jemand erfahren möchte, welche Daten er über ihn gespeichert hat.

Datenpannen (Art. 33 DSGVO)

Herr Obermuster sollte zusätzlich prüfen, ob er ein Verfahren für die Bewältigung von Datenpannen aufsetzt, das ihn befähigt:

- a) einen Datenverstoß innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde zu melden,
- b) die betroffene Person unverzüglich über den Datenverstoß zu informieren.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Max Obermuster muss ein Löschkonzept vorsehen (5 Jahre Fahrschulaufzeichnungen, 6 Jahre für Geschäftsbriefe, 10 Jahre für steuerrelevante Unterlagen, 6 Monate für Bewerbungsunterlagen). Alle anderen Daten bzw. Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen gelöscht bzw. vernichtet werden, sofern sie nicht mehr benötigt werden. Daran schließt sich die Frage an, wie datenschutzkonforme Unterlagen vernichtet werden können und müssen (Datenträger zerstören, Papierunterlagen mit personenbezogenen Daten schreddern).

Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 24, 25, 32 DSGVO)

Sie betreffen die Frage, wie sicher die Informationssicherheit ist (IT-Systeme, Sicherheit im Büro sowie im Unterrichtsraum und Schulungsfahrzeug); auch dies muss dokumentiert werden. Max Obermuster muss insbesondere mit seinem Steuerberater klären, wie die sensiblen Daten seiner Mitarbeiter (Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit) gut geschützt sind. Hierzu müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden (neu Art. 35 DSGVO: Risikobewertung/Datenschutz-Folgenabschätzung). Eine Übermittlung per E-Mail ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Kleines DSGVO-Projekt – Was ist konkret zu tun?

Jede Fahrschule muss sich mit den Anforderungen des neuen Datenschutzrechts vertraut machen und jedenfalls ein kleines DSGVO-Projekt auf die Beine stellen. Schritt 1 sollte stets eine **Bestandsaufnahme** sein, bei der folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Datenverarbeitungsvorgänge finden statt?
2. Welche personenbezogenen Daten werden zu welchen Zwecken wie lange gespeichert?

Dabei sollten einmal alle wesentlichen Bereiche des Unternehmens durchdacht werden: Personal, Buchhaltung, Marketing und natürlich die eigentliche Fahrschülerausbildung, die sehr viel mit personenbezogenen Daten zu tun hat. Werden Teile der Einzelbereiche mit einer Softwarelösung erbracht, muss festgestellt werden, welche Daten zu welchen Zwecken gespeichert werden. Im Anschluss sollte kurz geprüft werden, ob diese Datenverarbeitungsvorgänge mit dem neuen Datenschutzrecht in Einklang stehen. Vordergründig ist am wichtigsten, die nach außen sichtbaren Rechtstexte der neuen Rechtslage anzupassen. Dies betrifft vor allem

- Datenschutzerklärungen auf der Website,
- Einwilligungserklärungen von Kunden,
- Newsletter-Empfänger und
- Angestellte.

Auch die Verträge mit Dienstleistern müssen geprüft und ggf. angepasst werden. Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Minimalanforderungen an die Datenschutz-Compliance gewahrt werden. Das notwendige Verzeichnis sollte sich weitgehend aus Schritt 1 der Bestandsaufnahme ergeben. Ein Konzept für die Gewährleistung von Betroffenenrechten ist ebenfalls ein Muss. Wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss (siehe FPX 2/2018 S. 102), sollte dies rasch geschehen.

Fazit

Wer sich bisher nicht um den Datenschutz gekümmert hat, sollte damit jetzt anfangen. Die Regeln sind teilweise kompliziert, jedoch lässt sich die DSGVO mit ein bisschen Vorbereitung in den Griff bekommen. Der Einsatz von Software (z. B. von Lehrmittelverlagen) für Standardprozesse in der Fahrschule kann dabei helfen. Dies gilt dann, wenn der Softwareanbieter sich eigens um den Datenschutz kümmert, seine Kunden in Bezug auf die DSGVO gezielt informiert und sie über die notwendigen Softwareanpassungen auf dem Laufenden hält.

Ralf Nicolai

Quelle:

Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V., FahrSchulPraxis – Ausgaben Februar und März 2018